

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen wie schon gewohnt tagesaktuell wichtige Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

## 1. Klarstellung zu einseitigem Urlaubsverbrauch

In den letzten Tagen gab es verschiedentlich Berichte in den Medien, die den Schluss zuließen, dass **Urlaubsverbrauch während der Corona-Krise auch einseitig** angeordnet werden dürfe. Dies ist so **nicht korrekt**. Es gab tatsächlich eine Gesetzesnovelle (der Fachverband informierte dazu am 23. März), welche eine Entgeltfortzahlung vorsieht, auch wenn die Arbeitsleistung unterbleibt. Dem Dienstnehmer gebührt dann sein Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, die auf der Seite des Dienstgebers gelegen waren, daran verhindert war. Mit der Novelle wurde festgelegt, dass **Maßnahmen aufgrund des COVID 19-Maßnahmengesetzes**, die zum **Verbot oder zu Einschränkungen des Betretens von Betrieben** führen, als Umstände auf Dienstgeber-Seite gelten.

Die Rechtsfolge: Das Entgelt gebührt dem Dienstnehmer auch dann, wenn Arbeitsleistungen nicht zustande kommen, weil ein Betretungsverbot oder eine Betriebseinschränkung bestand. Es wurde jedoch festgelegt, dass in diesem Fall der Dienstgeber (als Ausnahme zum normalerweise gebotenen Einvernehmen im Urlaubsrecht) von den Dienstnehmern den Verbrauch von Urlaubs- und Zeitguthaben verlangen kann. Das gilt für das gesamte Guthaben mit drei Einschränkungen:

- vom laufenden Urlaubsjahr nur 2 Wochen,
- nicht für Zeitguthaben aufgrund der Umwandlung von Geld in Zeit, welche auf Kollektivvertrag beruhen (betrifft v.a. Umwandlung von Jubiläumsgeld – bei PROPAK 2020 neu eingeführt und im Moment durch die Übergangsphase noch nicht anwendbar),
- insgesamt maximal 8 Wochen.

Die Regelung ist mit 31. Dez. 2020 befristet.

Zur genaueren Erläuterung finden Sie im Anhang ein Factsheet der WKÖ zum Urlaubsverbrauch.

## 2. Corona-Kurzarbeit: Information des AMS

Das AMS hat die WKÖ informiert, dass 12 % der von den Betrieben eingereichten Abrechnungen für das AMS-System nicht verwertbar seien. Das AMS bittet uns, darauf hinzuweisen, dass für die Abrechnung der Kurzarbeit ausschließlich die vom AMS auf der Website zur Verfügung gestellten Applikationen zu verwenden sind. Nachstehende Links wurden uns vom AMS mit dem Ersuchen um nochmalige Weiterleitung übermittelt:

- Allgemeine Infos zur Abrechnung  
<https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit#wie-wird-die-beihilfe-abgerechnet>
- AMS-Excel-Projektdatei zur Abrechnung der COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe

[https://www.ams.at/content/dam/download/allgemeine-informationen/covid\\_kurzarbeit/projektdatei\\_version\\_4207\\_covid.xlsm](https://www.ams.at/content/dam/download/allgemeine-informationen/covid_kurzarbeit/projektdatei_version_4207_covid.xlsm)

- "Vorlage Kurzarbeitsabrechnung CSV" für einen optionalen Import der Kurzarbeits-Abrechnungsdaten in die AMS-Excel-Projektdatei

[https://www.ams.at/content/dam/download/allgemeine-informationen/covid\\_kurzarbeit/vorlage\\_kurzarbeitsabrechnung\\_csv.csv](https://www.ams.at/content/dam/download/allgemeine-informationen/covid_kurzarbeit/vorlage_kurzarbeitsabrechnung_csv.csv)

- Dokumentation zur AMS-Excel-Projektdatei der COVID-19-Kurzarbeitsabrechnung

[https://www.ams.at/content/dam/download/allgemeine-informationen/covid\\_kurzarbeit/Anleitung\\_COVID\\_19\\_Kurzarbeitsabrechnung\\_Betrieb.pdf](https://www.ams.at/content/dam/download/allgemeine-informationen/covid_kurzarbeit/Anleitung_COVID_19_Kurzarbeitsabrechnung_Betrieb.pdf)

### **3. Maßnahmen für Menschen mit Behinderung**

Zum Zweck der Sicherung bestehender Arbeitsplätze von Menschen mit Behinderungen wurden zeitlich befristet zusätzliche Unterstützungsleistungen für Unternehmerinnen und Unternehmer eingeführt. So werden beispielsweise die während der AMS-geförderten Kurzarbeit anfallenden Lohn- und Lohnnebenkosten ersetzt, bestehende Zuschüsse erhöht und für selbständige begünstigte Behinderte kann ein monatlicher Überbrückungszuschuss gewährt werden. Die Maßnahmen gelten für Anträge, die bis 30.06.2020 beim Sozialministeriumservice einlangen. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer [Landesstelle des Sozialministeriumservice](#).

Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.

Freundliche Grüße  
MMag. Katrin Seelmann